

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr. 16 EA 151 464

Frauenfeld, 3. März 2020 120

Einfache Anfrage von Peter Bühler vom 8. Januar 2020 "Waldunterstände für schulische Zwecke - verbieten oder fördern?"

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kanton Thurgau verbringen viele Kindergarten- und Schulkinder spannende Stunden und Tage im Wald. Auch Waldspielgruppen haben sich vielerorts etabliert. Dank den waldpädagogischen Aktivitäten erleben die Kinder Abenteuer, lernen den Wald als Naturraum kennen und bekommen von ihren Lehrpersonen vermittelt, wie man respektvoll und nachhaltig mit ihm umgeht. Im Wald erforschen die Kinder ihre Umgebung und erleben die Jahreszeiten und das Wetter ganz bewusst. Den meisten Kindergärten und Schulen genügen dafür Einrichtungen, die unterhalb der Schwelle der Baubewilligungspflicht liegen. Sie erstellen zum Beispiel Waldsofas und deponieren Materialkisten an ihrem Stammplatz. Waldunterstände resp. Hütten aus Holz und teilweise Plastik, wie sie in Gachnang stehen, gehören in der Regel nicht dazu und unterstehen zu Recht der Bewilligungspflicht – ansonsten wäre der Wald innert Kürze nach Belieben möbliert, obwohl er ein grosses Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen darstellt. Für den Regierungsrat geht es vorliegend deshalb um grundsätzliche Fragen und um die Gleichbehandlung aller Kindergärten und Schulen, von denen die meisten ihre Waldsequenzen ohne illegale Bauten gestalten.

Auch für Bauten im Wald braucht es eine Baubewilligung. Waldunterstände oder Hütten für Kindergarten- und Schulkinder stellen diesbezüglich keine Ausnahme dar. Die Voraussetzungen sind bewusst streng, da das Waldgesetz u.a. zum Ziel hat, den Wald in seiner Fläche zu erhalten und als naturnahe Lebensgemeinschaft zu schützen. Die Vorschriften finden sich in erster Linie in der Waldgesetzgebung von Bund und Kanton. Kleinbauten und Kleinanlagen, die keinem forstlichen Zweck dienen und nur eine punktuelle, unbedeutende Beanspruchung des Waldbodens darstellen, werden in Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) und § 15 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (TG WaldG; RB 921.1) geregelt.



§ 15 TG WaldG besagt:

- ¹ Bewilligungen für Bauten oder Anlagen im Wald dürfen nur mit Zustimmung des Kantons erteilt werden.
- ² Für nicht-forstliche Bauten oder Anlagen darf die Zustimmung nur erteilt werden, sofern das Gefüge des Waldbestandes nicht beeinträchtigt wird und die Rodungsvoraussetzungen nach Artikel 5 des Bundesgesetzes sinngemäss erfüllt sind.
- ³ Der Regierungsrat regelt, unter welchen Voraussetzungen der Erstellung von einfachen, offenen und der Allgemeinheit dienenden Erholungseinrichtungen im Wald zugestimmt werden kann.

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden (Art. 4 WaG), auch wenn dafür keine Bäume gefällt werden. Rodungen sind verboten oder nur mit Ausnahmebewilligungen zulässig (Art. 5 WaG). Um die Voraussetzungen dafür zu erfüllen, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass für die nicht-forstliche Baute oder Anlage wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Dabei besteht die gesetzliche Vermutung, dass das Interesse an der Walderhaltung grundsätzlich höher zu gewichten sei als gegenüberstehende Interessen an der Rodung. Nicht das Überwiegen des Walderhaltungsinteresses bedarf somit des Beweises, sondern das entgegenstehende Interesse. Es muss aber in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen werden. Als weitere Rodungsvoraussetzung verlangt Art. 5 Abs. 2 WaG u.a., dass das Werk, für das gerodet werden soll, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist.

Die Darstellung des Fragestellers, wonach § 21 der Verordnung des Regierungsrats zum Waldgesetz (TG WaldV; RB 921.11) Bauten bis 40 m² erlaube, wenn diese als Erholungseinrichtung erstellt würden und das Gesuch durch öffentlich-rechtliche Körperschaften gestellt werde, trifft nicht zu. Der genannte Paragraf besagt bloss:

- ¹ Die Zustimmung für forstliche Bauten oder Anlagen wird erteilt, wenn ihre Erstellung für eine sachgerechte Waldbewirtschaftung erforderlich ist. Für geschlossene Waldhütten ist hierfür insbesondere ein arrondiertes Waldeigentum von mindestens 15 ha erforderlich.
- ² Für Erholungseinrichtungen ist es **neben den Voraussetzungen von § 15 Absatz 2 des Gesetzes** erforderlich, dass
- 1. eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Gesuchstellerin auftritt
- 2. das Vorhaben keine zusätzliche Erschliessung nach sich zieht.
- ³ Als Kleinbauten im Sinne von Artikel 14 der Bundesverordnung gelten eingeschossige Bauten von höchstens 40 m² Grundfläche.

Der genannte Artikel 14 der Bundesverordnung hält wiederum fest: "Ausnahmebewilligungen für nichtforstliche Kleinbauten oder -anlagen im Wald nach Artikel 24 RPG dürfen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden."

Als Fazit bleibt: Der Bau fester Unterstände oder anderer grösserer Einrichtungen im Wald unterliegt der Baubewilligungspflicht. Es ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren nach § 98 ff. PBG durchzuführen. In diesem Verfahren wird auch die forstrechtliche Bewilligungsfähigkeit nach § 15 WaldG i.V.m. Art. 5 WaG geprüft. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gebietet es, bei der Beurteilung solcher Einrichtungen



im Wald einen strengen Massstab anzusetzen. Bauten und Anlagen können nur ausnahmsweise bewilligt werden und nur, wenn die restriktiven Voraussetzungen aus der Gesetzgebung erfüllt sind.

Der Gesetzgeber beauftragt das Forstamt im Rahmen der Vorschriften des Waldrechts, den Wald zu erhalten und ihn – im Sinne aller Waldbesucher und Waldbesucherinnen – zu schützen, sodass er möglichst frei von Baumassnahmen erhalten bleibt.

Frage 1

Aus der Fragestellung geht nicht direkt hervor, was mit "Erholungszone" genau gemeint ist. Vorerst gilt es festzuhalten, dass der Wald keine Grundnutzungszone gemäss Raumplanungsgesetz darstellt. Er ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt (Art. 18 RPG). Es ist nicht zulässig, dass die zuständige Planungsbehörde (Gemeinde) Wald in eine "Erholungszone" umzont. Ein Waldabschnitt kann also nicht zu einer "Erholungszone" ernannt werden.

Für den Wald existieren indessen regionale Waldpläne. Sie formulieren die langfristig zu erreichenden Ziele der Waldentwicklung, stellen die Interessen der Öffentlichkeit am Wald sowie die Koordination mit der Raumplanung sicher, legen Interessenkonflikte offen und lösen diese, soweit möglich, zusammen mit den Betroffenen. Aktuell werden die regionalen Waldpläne überarbeitet; sie sollen zu einem einzigen Waldentwicklungsplan für den gesamten Kanton zusammengefasst werden.

In der Waldentwicklungsplanung (WEP) wird als Ziel u.a. die Waldfunktion "Erholung" bezeichnet. Ist ein Waldareal dieser Funktion zugewiesen, ist Erholung die in diesem Bereich des Waldareals vorrangig zu erfüllende Waldfunktion (etwa in Abgrenzung zu Schutzzwecken oder ökologischen Zwecken). Die Waldentwicklung soll sich an dieser Stelle an den Ansprüchen der Erholung orientieren, was indessen nicht bedeutet, dass Bauten und Anlagen zur Erholungszwecken hier anderen Voraussetzungen genügen müssen als anderswo im Wald. Die Zuweisung des geplanten Standortes gemäss Waldentwicklungsplanung spielt jedoch eine Rolle, wenn es bspw. um die Interessenabwägung oder die Beurteilung des Standorts im Vergleich zu anderen Standorten im Wald geht.

Zusammengefasst wird mit dem WEP-Eintrag die für eine Bewilligung erforderliche planerische Grundlage geschaffen. Er allein gibt allerdings noch keinen Anspruch auf Erteilung einer forstrechtlichen Bewilligung für eine Baute oder Anlage.

Frage 2

Selbstverständlich wird schulisches Wirken im Wald als unterstützungswürdig und pädagogisch wichtig angesehen. Ein Wald ist für die meisten Schulen ohne grossen Aufwand erreich- und nutzbar und bietet sich daher für unterschiedliche Formen des Unterrichts an. Aus diesem Grund nutzen zahlreiche Kindergarten- und Schulklassen den Wald regelmässig als Lernort. Der regelmässige Aufenthalt im Wald fördert die Entwicklung von kreativen, sozialen, sprachlichen und motorischen Fähigkeiten nachweislich.



Zudem kommen Aufenthalte in der Natur dem Spiel- und Bewegungsdrang der Kinder entgegen.

Im Lehrplan Volksschule Thurgau wird der Wald zusammen mit weiteren Orten als "ausserschulischer Lernort" bezeichnet. Solche Orte ermöglichen ein ganzheitliches Lernen und bieten anregende und authentische Spiel- und Lernmöglichkeiten. Diese Eigenschaften werden im Fachbereich Natur Mensch Gesellschaft (NMG) konkretisiert, wo unter anderem folgende Kompetenzen erarbeitet werden:

- Tiere und Pflanzen in ihren Lebensräumen erkunden und dokumentieren sowie das Zusammenwirken beschreiben (Kompetenz NMG 2.1.);
- die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren erkennen und kategorisieren (NMG 2.4.);
- die unterschiedliche Nutzung von Räumen durch Menschen erschliessen, vergleichen und einschätzen und über Beziehungen von Menschen zu Räumen nachdenken (Kompetenz NMG 8.2.).

Ein geeigneter Rückzugsort im Wald mit Einrichtungen wie einfachen Sitz-, Lagerungsund Kochgelegenheiten erleichtert dabei die Organisation der pädagogisch wertvollen Unterrichtssequenzen. Indessen muss schulisches Wirken im Wald nicht mit baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen einhergehen, wie zahlreiche Beispiele im Kanton Thurgau belegen.

Zusammen mit der Pädagogischen Hochschule hat das Forstamt bereits 2007 eine Richtlinie verfasst und die Rahmenbedingungen für die Gestaltung solcher Plätze definiert (Erlebnisplätze im Wald, Interne Richtlinie für den Forstdienst, Stand 22. Oktober 2007, derzeit in Überarbeitung). Auch im Sinne des Erlebniswerts für die Kinder gilt die Regel: "Weniger ist mehr." Diese Haltung wird bis heute von der Pädagogischen Hochschule mitgetragen.

Frage 3

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass Waldbesuche auch ohne Bauten im Wald möglich sind. Er sieht deshalb keine Gefahr, dass Kindergärten und Schulen darauf verzichten werden. Zudem bekunden Kinder in der Regel weniger Mühe mit schlechtem Wetter als Erwachsene.

Der Kanton Thurgau führt keine Übersicht über illegal zu waldpädagogischen Zwecken erstellte Unterstände (bzw. Bauten oder Anlagen) im Wald. Es liegt in der Natur der Sache, dass illegale Sachverhalte den kantonalen Behörden gerade nicht zur Kenntnis gelangen – es sei denn, eine Person erstattet Meldung. Dass andere ebenfalls gegen die Waldgesetzgebung verstossen oder dass der Verstoss schon lange besteht, ändert nichts an der Illegalität der Baute.



Frage 4

Verschiedene Waldprojekte finden bereits heute bei unterschiedlichen Witterungsverhältnissen statt. Bei starkem Wind und Unwettern ist der Wald generell zu meiden. Wie die jüngsten Ereignisse in Gachnang gezeigt haben, schützen auch vermeintlich sichernde Unterstände nicht vor Gefahren, sondern können sogar selber zur Gefahr werden (herumfliegende oder einstürzende Teile). Der Regierungsrat sieht deshalb nicht vor, nicht bewilligungsfähige Waldunterstände zu fördern.

Eine Ausnahmeregelung zugunsten der Primarschulgemeinden liesse sich sachlich kaum begründen. Bauten und Anlagen mit pädagogischem Zweck generell anders als andere Bauten und Anlagen der Freizeit- und Erholungsnutzung zu beurteilen und ihnen einen gewissen Vorrang einzuräumen, lässt sich nach Dafürhalten des Regierungsrats weder mit Art. 5 WaG noch mit Art. 16 WaG vereinbaren und wäre somit bundesrechtswidrig. Eine Gesetzesanpassung wäre auf jeden Fall notwendig.

Frage 5

Bezüglich nicht-forstlicher Bauten und Anlagen gelten für alle Waldbenützer und Waldbenützerinnen die gleichen Vorgaben. Davon sind bspw. auch dauerhafte Hochsitze für die Jagd betroffen. Generell gilt: Unbewilligte Zustände sind zu legalisieren. Gerade im schwer einsehbaren und teils nicht ohne weiteres zugänglichen Wald bleiben illegale Zustände aber eher bzw. längere Zeit unentdeckt oder werden nicht gemeldet resp. geduldet. Wo Behörden aber einen Verstoss feststellen, sind sie verpflichtet, ihm nachzugehen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber-Stellvertreter